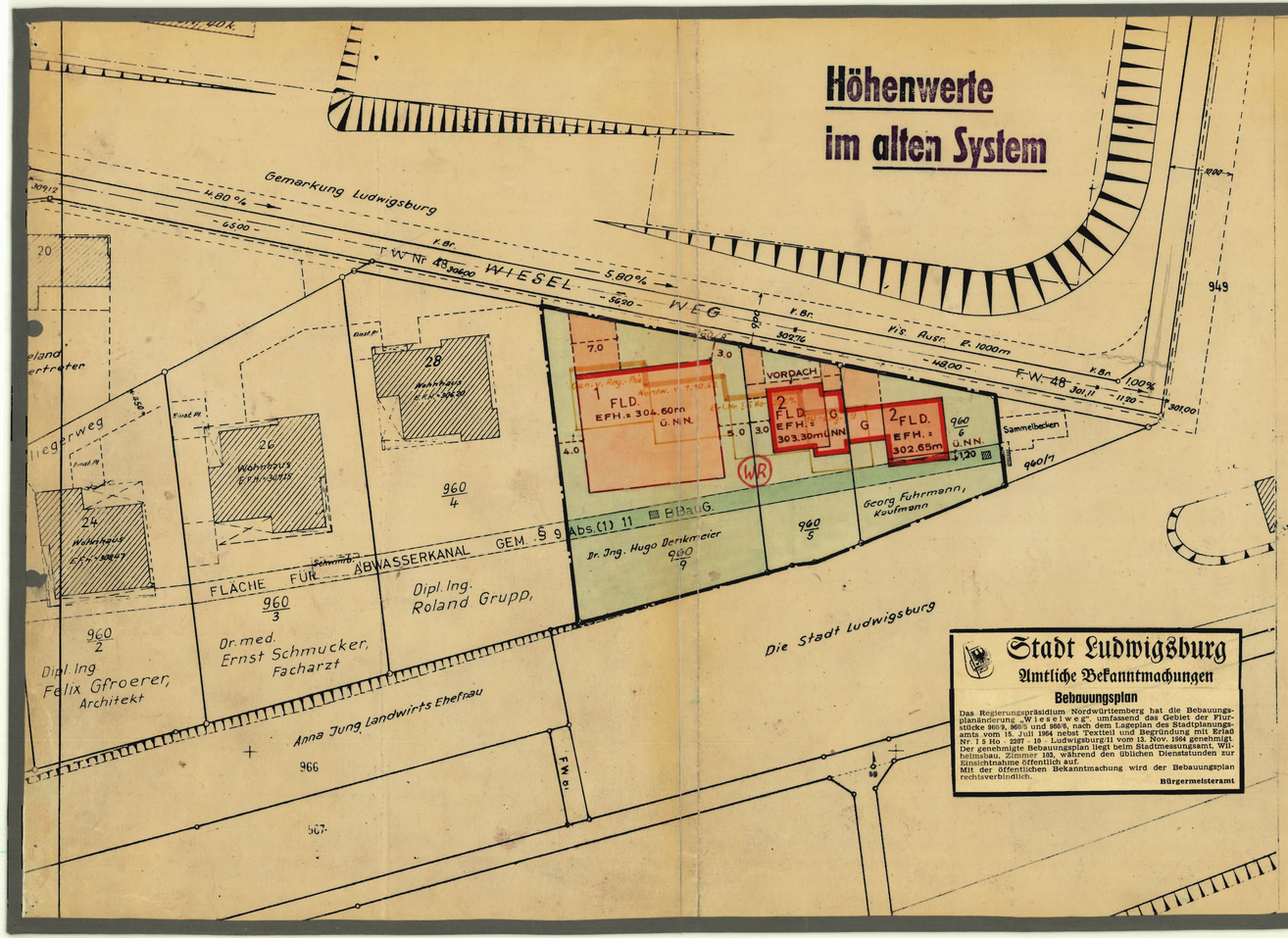

TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

GEMÄSS § 9, ABSATZ 1 BBauG vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341.

- BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- 1 2 GEPLANTE BEBAUUNG MIT ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DACHAUSBAU UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
- GEBÄUDEABZONUNG
- ENTFALLENDE GEBÄUDE – SANIERUNG –
- BESTEHENDE VERKEHRSFLÄCHE – ÖFFENTLICH –
- P BESTEHENDER PARKPLATZ – ÖFFENTLICH –
- GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE – ÖFFENTLICH –
- P GEPLANTER PARKPLATZ – ÖFFENTLICH –
- PRIVATE HOF- UND VERKEHRSFLÄCHE
- P GEMEINSCHAFTSANLAGE GEM. § 10 RGaO.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE GEM. § 9 Abs. (1) 11 BBauG.
- TERASSE UND BALKON MIT SEITLICHEN BEGRENZUNGSZUNGEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE – NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE – NEBEN= ANLAGEN GEM. § 14 Abs. 1 BauNVO SIND UNZULÄSSIG.
- BUNDESBAHNBETRIEBSGELÄNDE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE ZUTEILUNGSGRENZEN
- ZU BESTÄTIGENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSTELLENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSTELLENDE BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- HOCHSPANNUNG BESTEHEND
- HOCHSPANNUNG GEPLANT
- K KINDERSPIELPLATZ
- G – EPL. GARAGEN U. EINSTELLPLÄTZE NUR AN DEN VORGESEHENEN STELLEN
- ÜFG UNTERFLURGARAGE MIT MIND. 1.0 m ERDÜBERDECKUNG
- W WOHNUNGEN
- GE GESCHÄFTS-, BÜRO- ODER VERWALTUNGSGEBÄUDE
- H HANDWERKSBETRIEB
- L LÄDEN
- M MÜLLTONNENSTANDPLATZ
- (H) HALTESTELLE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
- D DENKMALSCHUTZ
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- Q QUELLGEBIET
- TRAFOSTATION
- BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNG
- FLACHDACH
- FL. D. GRADANGABE DER DACHNEIGUNG

1:500 erg.

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL = 0.4
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 1-GESCH. 0.4, 2-GESCH. 0.7.

L 26 Bezirk 13 Nr. 52

BEBAUUNGSPLAN

„WIESELWEG" Kl.-B.

K 1

MASSTAB 1:500

UMFASSEND DAS GEBIET DER FLURSTÜCKE 960/9, 960/5 UND 960/6.

REINES WOHNGEBIET (WR)

Anbauvorschrift Nr. 249

FÜR GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT VOM
REGIERUNGSPRÄSIDIUM NORDWÜRTTEMBERG
MIT ERLASS VOM: 13. 11. 1964
NR.: I 5 Ho - 2207 - 10 - Ludwigsburg/11
ZUR BEURKUNDUNG:
LUDWIGSBURG, DEN 20. 11. 1964
BÜRGERMEISTERAMT
Beigeordneter

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 29. JULI 1964 BESCHLOSSEN.
2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 10. AUG. 1964 BIS 10. SEP. 1964 BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 1. AUG. 1964 DURCH DIE ÖRTLICHE TAGESPRESSE ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
3. ZU DEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN HAT DER GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 30. SEP. 1964 STELLUNG GENOMMEN UND DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. 13. NOV. 1964
4. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ..... VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM NORDWÜRTTEMBERG GENEHMIGT.
5. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 25. NOV. 1964 BIS ..... BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 25. NOV. 1964 DURCH DIE ÖRTLICHE TAGESPRESSE ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
6. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 25. NOV. 1964 RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG
BEIGEORDNETER

STADTPLANUNGSAMT
AMTSLEITER
STADTMESSUNGSAMT

LUDWIGSBURG, den 15. JULI 1964

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

AMTSLEITER